

Herbst | Luhn-Loch | Gräf | Nohr

Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis

SGB II | SGB XII | Verfahren

3. Auflage



Nomos

Dr. Sebastian Herbst

Richter am Landessozialgericht, Erfurt

Katharina Luhn-Loch

Richterin am Sozialgericht, Nordhausen

Iven Gräf

Richter am Sozialgericht, Berlin

Barbara Nohr

Richterin am Sozialgericht, Braunschweig

Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis

SGB II | SGB XII | Verfahren

3. Auflage



Nomos

Zitiervorschlag: Herbst/Luhn-Loch/Gräf/Nohr Formulierungshilfen Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1719-5

3. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage erging nicht nur eine Vielzahl höchstrichterlicher Rechtsprechung zum SGB II und SGB XII, sondern erfolgten auch die im Bereich des SGB II wohl schon obligatorischen sehr häufigen Gesetzesänderungen. Dabei sind insbesondere die Änderung durch das Bürgergeld-Gesetz vom 20. Dezember 2022 hervorzuheben: Seit dem 1. Januar 2023 wurden das Sozialgeld und das Arbeitslosengeld II, landläufig auch Hartz IV genannt, durch das Bürgergeld ersetzt. In materieller Hinsicht erfolgten insbesondere bei den Freibeträgen und Karenzzeiten sowie den Sanktionen nicht unerhebliche Änderungen. Anlass genug also, die *Formulierungshilfen für die sozialrechtliche Praxis* auf den aktuellen Stand zu bringen.

Am bewährten Aufbau des Buches und seiner Schwerpunktsetzung wurde festgehalten. Die optisch hervorgehobenen Muster erläutern dem Leser nicht nur zusätzlich die Ausführungen zum Verfahrens- und materiellen Recht, sondern ermöglichen zudem eine effektive Nutzung bei der praktischen Anwendung.

Im Autorenstamm gab es Verstärkungen. Neben Richterin am Sozialgericht Luhn-Loch und Richter am Landessozialgericht Dr. Herbst als bewährte Autoren dieses Werks sind erfreulicherweise zwei weitere Fach-Autoren hinzugetreten: Mit Richterin am Sozialgericht Nohr und Richter am Sozialgericht Gräf als publizistisch versierte Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit wird weiterhin das hohe Niveau der Vorauflagen gehalten und eine praxisnahe Schwerpunktsetzung gewährleistet. Die Bearbeitung wurde unter den Autoren wie folgt aufgeteilt:

Gräf: Verwaltungsverfahren, Klageverfahren, Einstweiliger Rechtsschutz, Mitwirkungspflichten, Einkommen

Herbst: Rechtsmittel I. Instanz, Rechtsmittel II. Instanz, Eingliederungsleistungen, Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen, Leistungsminderungen

Luhn-Loch: Bedarfsgemeinschaft, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Vermögen

Nohr: Leistungsausschlüsse, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Aufhebung und Erstattung

Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Musterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	23

A.

Allgemeiner Teil

I. Verwaltungsverfahren	25
1. Antrag	25
2. Vorläufige Leistungserbringung und endgültige Festsetzung/ abschließende Feststellung	31
3. Überprüfungsantrag	38
4. Widerspruch	44
II. Klageverfahren	53
1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze	53
a) Amtsermittlungsprinzip	53
b) Streitgegenstand	54
c) Mindestanforderungen an die Klageschrift	56
d) Klageantrag	58
e) Form und Frist; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	58
f) Beiladung	61
2. Klagearten	62
a) Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage	62
b) Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	63
c) Isolierte Leistungsklage	64
d) Isolierte Anfechtungsklage	64
e) Feststellungsklage und Fortsetzungsfeststellungsklage	65
f) Untätigkeitsklage	67
3. Prozesskostenhilfe	68
4. Prozessklärungen	71
a) Klageänderung	71
b) Klagerücknahme	72
c) Erledigungserklärung	73
d) Vergleich	74
e) (Angenommenes) Anerkenntnis	76
f) Beweisanträge	78
5. Kostengrundantrag	79
6. Kostenfestsetzungsantrag	81
a) Grundlegendes	81
b) Gebührentatbestände	82
c) Gebührenhöhe	86

Inhaltsverzeichnis

7. Erinnerung	90
8. Befangenheitsantrag	92
9. Vollstreckung von Entscheidungen	94
a) Titel	95
b) Klausel	95
c) Zustellung	95
d) Durchführung	96
aa) Bezifferter Tenor	96
bb) Nicht bezifferter Tenor	104
e) Vollstreckungsvoraussetzungen	104
f) Untätigkeit der Behörde	105
g) Verfahren	105
h) Einstweiliges Rechtsschutzverfahren	108
10. Gerichtsbescheid und Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	109
a) Gerichtsbescheid	109
b) Entscheidung ohne mündliche Verhandlung	110
11. Antrag auf medizinische Begutachtung nach § 109 SGG	111
III. Einstweiliger Rechtsschutz	114
1. Anordnung der aufschiebenden Wirkung	114
a) Die aufschiebende Wirkung	114
b) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 86b Abs. 1 SGG)	116
aa) Zulässigkeit	116
bb) Begründetheit	117
2. Feststellung der aufschiebenden Wirkung (faktischer Vollzug)	118
3. Einstweilige Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG)	119
a) Zulässigkeit	119
b) Begründetheit	120
aa) Anordnungsanspruch	120
bb) Anordnungsgrund	120
cc) Keine Vorwegnahme der Hauptsache	121
4. Vollstreckung	122
IV. Rechtsmittel I. Instanz	122
1. Berufung	122
2. Nichtzulassungsbeschwerde	127
a) Allgemeines	127
b) Zulassungsgründe	128
aa) Grundsätzliche Bedeutung	128
bb) Divergenz	129
cc) Verfahrensmangel	129
3. Anschlussberufung	131
4. Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes	131

5. Beschwerde im Erinnerungsverfahren	136
6. Beschwerde im PKH-Verfahren	138
7. Anhöhrungsrüge	142
V. Rechtsmittel II. Instanz	143
1. Revision	143
2. Nichtzulassungsbeschwerde	145
a) Allgemeines	145
b) Zulassungsgründe	146
aa) Grundsätzliche Bedeutung	146
bb) Divergenz	147
cc) Verfahrensmangel	147
3. Anschlussrevision	148
4. Sprungrevision	148

B.

Besonderer Teil

I. Mitwirkungspflichten	150
1. Allgemeine Mitwirkungspflichten	150
2. Besondere Mitwirkungspflichten nach dem SGB II	165
a) Pflichten des Hilfebedürftigen	165
b) Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers	166
c) Mitwirkungspflichten Dritter	166
d) Mitwirkungspflichten bei Eingliederungsleistungen	167
II. Bedarfsgemeinschaft – Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft	167
1. Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II	167
2. Besonderheiten beim SGB XII	174
III. Leistungsausschlüsse	175
1. Ausländer	176
a) Einreisende in den ersten drei Monaten	177
b) Arbeitnehmer und Selbstständige	178
c) Ausländer ohne Aufenthaltsrecht	179
d) Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt	179
e) Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG	180
f) Sonderregelung für Flüchtlinge aus der Ukraine	180
g) Problematische Anwendungsfälle	180
aa) Fortwirkung der Arbeitnehmereigenschaft	180
bb) Familiennachzug	185
h) Anspruch auf Überbrückungsleistungen bei Eingreifen des Leistungsausschlusses	188

Inhaltsverzeichnis

2.	Auszubildende	192
3.	Menschen in stationären Einrichtungen und Rentenbezieher	198
a)	Stationäre Unterbringung und Krankenhausaufenthalt	198
b)	Personen in Einrichtungen des Freiheitsentzugs	203
c)	Bezieher von Altersrenten und ähnlichen Leistungen	204
4.	Leistungsberechtigte nach dem SGB XIV	205
5.	Erreichbarkeit	205
IV.	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – Regelbedarf und Sonderbedarfe	210
1.	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes, § 20 SGB II	211
2.	Mehrbedarfe, § 21 SGB II	212
a)	Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	213
b)	Alleinerziehende	213
c)	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung	217
d)	Personen mit kostenaufwändiger Ernährung	217
e)	Schulbücher und Arbeitshefte	217
f)	Dezentrale Warmwassererzeugung	218
g)	Härtefallregelung	218
3.	Abweichende Erbringung von Leistungen, § 24 SGB II	222
a)	Regelleistung ist nicht ausreichend	222
b)	Regelleistung wird nicht zur Bedarfsdeckung aufgewandt	226
c)	Leistungserbringung als Darlehen bei voraussichtlichen Einnahmen oder vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen	226
d)	Darlehenweise Leistungserbringung bei fehlender sofortiger Verwertbarkeit des Vermögens	227
4.	Einmalige Sonderbedarfe, § 24 Abs. 3 SGB II	228
a)	Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	228
b)	Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	235
c)	Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	238
5.	Leistungen für Bildung und Teilhabe, § 28 SGB II	238
a)	Schulausflüge und Klassenfahrten	238
b)	Bedarf für die persönliche Schulausstattung	244
c)	Schülerbeförderung	245
d)	Lernförderung	245
e)	Gemeinsame Mittagsverpflegung	245
f)	Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	245
g)	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	246
6.	Leistungen für Auszubildende, § 27 SGB II	247
7.	Besonderheiten beim Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, § 23 SGB II	248

8. Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche	248
9. Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften	249
10. Besonderheiten im SGB XII	249
V. Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II	253
1. KdUH bei mehreren Personen	256
2. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung	259
a) Kosten der Unterkunft	260
aa) Allgemeines	260
bb) Fiktion der Angemessenheit	276
cc) Bestimmung der Angemessenheit	278
(1) Satzungslösung	279
(2) Allgemeine Angemessenheitsprüfung	279
(3) Weitere Prüfungskriterien	286
b) Heizkosten	294
aa) Satzungslösung	296
bb) Allgemeine Angemessenheitsprüfung	296
cc) Besonderheiten des Einzelfalls	300
dd) Kostensenkungsaufforderung	306
c) Gesamtangemessenheitsgrenze	309
d) Verzicht des Leistungsträgers auf Kostensenkungsbemühungen	310
e) Unzumutbarkeit der Kostensenkung nach Versterben eines Mitglieds der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft	311
3. Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum	311
4. Umzug in eine andere Wohnung	319
a) Umzug allgemein	319
aa) Zusicherungserfordernis	319
bb) Unter 25-Jährige	327
b) Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten	330
aa) Allgemeines	330
bb) Wohnungsbeschaffungskosten	331
cc) Umzugskosten	331
dd) Mietkaution und Genossenschaftsanteile	331
5. Mietzahlung direkt an den Vermieter	332
6. Mietschulden	335
VI. Einkommen	339
1. Bedeutung des Einkommens und allgemeine Berechnungsgrundsätze	339
2. Differenzierung von Einkommen und Vermögen – Zuflussprinzip	343

Inhaltsverzeichnis

3. Einkommensbegriff	346
4. Kindergeld als Einkommen	348
5. Einkommen als „bereite Mittel“ – insbesondere Darlehenszahlungen durch Dritte	351
6. Einkommensbereinigung	358
7. Nicht zu berücksichtigende Einnahmen	373
8. Die „gemischte Bedarfsgemeinschaft“	379
9. Erwerbseinkommen	383
a) Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit	383
b) Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit	384
10. Wohngeldanrechnung/andere Sozialleistungen	391
11. Einkommen – Besonderheiten beim SGB XII	393
VII. Vermögen	397
1. Vermögensbegriff	397
2. Freibeträge	404
3. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen	405
4. Vermögen – Besonderheiten beim SGB XII	407
VIII. Eingliederungsleistungen	411
1. Grundsatz des Förderns	412
2. Kooperationsplan	415
3. Schlichtungsverfahren	416
4. Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II)	418
5. Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)	423
6. Einstiegsgeld und Leistungen zur Eingliederung Selbstständiger (§§ 16b und 16c SGB II)	427
7. Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	436
8. Weitere Förderungsmöglichkeiten	436
IX. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen	437
X. Leistungsminderungen	439
1. Allgemeines	439
2. Rechtsfolgenbelehrung	442
3. Pflichtverletzungen	446
4. Meldeversäumnisse	453
XI. Aufhebung und Erstattung	458
1. Die Ermächtigungsgrundlage	458
2. Formelle Rechtmäßigkeit	464
a) Bestimmtheit	464
b) Anhörung	469

3.	Besonderheiten im Rahmen des SGB II und SGB XII	473
a)	Besonderheiten im Rahmen des § 44 SGB X	473
b)	Besonderheiten im Rahmen der §§ 45 und 48 SGB X	474
aa)	Bagatellgrenze	474
bb)	Gebundene Entscheidung anstelle von Ermessen	478
cc)	Schonvermögen für Minderjährige	478
dd)	Keine rückwirkende Aufhebung des Sofortzuschlags	478
c)	Problematische Anwendungsfälle	479
aa)	Prüfungsumfang	479
bb)	KdU-Endabrechnung	479
4.	Besonderheiten bei der Erstattung (§ 50 SGB X)	483
5.	Aufrechnung	484
a)	Aufrechnung bei Erstattungsansprüchen	484
b)	Aufrechnung nach Darlehensgewährung	492
6.	Aufschiebende Wirkung und behördliche Vollstreckung	494
7.	Ersatzansprüche	496
a)	Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten (§ 34 SGB II)	497
b)	Ersatzanspruch für rechtswidrig erbrachte Leistungen (§ 34a SGB II)	500
c)	Kostenersatz im SGB XII	503
aa)	Kostenersatz durch Erben (§ 102 SGB XII)	503
bb)	Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten (§ 103 SGB XII)	507
cc)	Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen (§ 104 SGB XII)	509
dd)	Kostenersatz bei Doppelleistung (§ 105 SGB XII)	511
	Stichwortverzeichnis	513

A. Allgemeiner Teil

I. Verwaltungsverfahren

1. Antrag

Leistungen nach dem SGB II werden – anders als bei der Sozialhilfe, bei der es grds. auf die Kenntnis des Leistungsträgers ankommt (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 SGB XII)¹ – nur auf **Antrag** erbracht, § 37 Abs. 1 SGB II. Konsequenterweise bestimmt § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II, dass das Bürgergeld nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht wird.

Allerdings wirkt der Antrag auf Bürgergeld grds. auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Damit wird einerseits dem Nachranggrundsatz Rechnung getragen (Einnahmen, die vor Antragstellung im Antragsmonat zufließen, sind als Einkommen bei der Feststellung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigen) und andererseits manipulativen Antragstellungen entgegengewirkt.² Die **Rückwirkung des Antrages** gilt nicht, wenn dieser sich auf einen späteren Zeitpunkt bezieht. Die Entscheidung, für welchen Zeitraum Leistungen beantragt werden, steht grds. zur alleinigen Disposition des Betroffenen.³ Ist das Datum, ab dem der Antrag wirken soll, nicht ausdrücklich genannt, ist der Antrag der Auslegung zugänglich.⁴ Andererseits ist ein Leistungsberechtigter nicht befugt, durch Antragsrücknahme oder Beschränkung des Antrages einseitig in die materiell-rechtliche Rechtslage einzugreifen (um bspw. nach der Antragstellung zugeflossenes Einkommen in Vermögen zu wandeln⁵). In verfahrensrechtlicher Hinsicht bewirkt ein (Neu-)Antrag die zeitliche Zäsur (einer zuvor erfolgten – zeitlich unbegrenzten – Ablehnungsentscheidung).⁶ Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII ist grds. auch als Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (und umgekehrt) auszulegen.⁷ Dies gilt grds. nicht für einen Antrag auf Arbeitslosengeld I.⁸

Der Antrag auf Bürgergeld umfasst regelmäßig alle nach Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommenden Bedarfe,⁹ soweit § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II keine gesonderte Antragstellung regelt, folglich (aufgrund der entsprechenden Neuregelung zum 1.8.2019) nunmehr auch die Leistungen nach § 28 Abs. 2, 4 und 6–7 SGB II. Neben den Eingliederungsleistungen¹⁰ sind nach Abs. 1 Satz 2 des § 37 SGB II nur folgende Leistungen **separat zu beantragen**:

- 1 Eine Ausnahme gilt bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – für die ein Antrag erforderlich ist, vgl. § 44 Abs. 1 SGB XII (vgl. aber auch BSG 20.4.2016 – B 8 SO 5/15 R: wonach bei zusätzlichen Bedarfen während des laufenden Bezugs auch die Kenntnis des Sozialhilfeträgers nach § 18 SGB XII ausreichend sein kann).
- 2 Bsp.: Antrag erst am Tag nach Zufluss einer Abfindung. Die zugeflossene Abfindung ist nunmehr grds. auch dann als Einkommen – und nicht als (Schon-)Vermögen – zu berücksichtigen, wenn der Zufluss im Monat der Antragstellung erfolgte.
- 3 BSG 28.10.2014 – B 14 AS 36/13 R.
- 4 BSG 24.4.2015 – B 4 AS 22/14 R und BSG 6.6.2023 – B 4 AS 4/22 R.
- 5 BSG 24.4.2015 – B 4 AS 22/14 R.
- 6 BSG 6.6.2023 – B 4 AS 44/22 R: wonach – in Aufgabe der früheren Rspr. – der Antrag selbst (nicht erst die Bescheidung desselben) die Zäsur bewirkt.
- 7 BSG 2.12.2014 – B 14 AS 66/13 R.
- 8 BSG 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R.
- 9 BSG 2.4.2014 – B 4 AS 29/13 R.
- 10 BSG 23.3.2010 – B 14 AS 6/09 R und BSG 6.5.2010 – B 14 AS 3/09 R.

A. Allgemeiner Teil

- Darlehen, sofern ein im Einzelfall vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (§ 24 Abs. 1 SGB II),
 - Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II),
 - Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II),
 - Bedarfe für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II),
 - Leistungen zur angemessenen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (§ 28 Abs. 5 SGB II).
- 4 § 38 Abs. 1 SGB II regelt ergänzend zu § 37 SGB II, dass beim Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft vermutet wird, dass der Leistungsberechtigte, der den Antrag stellt, bevollmächtigt ist, Leistungen für die in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit zu beantragen und auch entgegenzunehmen. Dies gilt nach § 38 Abs. 2 SGB II auch für Zeiten, in denen ein Kind temporär der Bedarfsgemeinschaft einer umgangsberechtigten Person angehört. § 38 SGB II erfasst auch die Einlegung eines Widerspruches und den Antrag auf Festsetzung der Leistungen nach zuvor erfolgter vorläufiger Bewilligung. Die Bevollmächtigung bezieht sich nur auf die Vornahme im Grundsatz begünstigender Handlungen (daher bspw. nicht auf die Anhörung nach § 24 SGB X).

5 **Muster: Widerspruch gegen Nichtübernahme einer Nebenkostennachzahlung**

An das

Jobcenter (---)

(Anschrift)

(Datum)

Widerspruch

der (---),

(Anschrift)

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt (---)

gegen den Bescheid vom 27.6.2024 mit denen Leistungen für den Zeitraum vom 1.6.2024 bis 31.12.2024 bewilligt wurden.

Namens und ausweislich der beigelegten Vollmacht beantrage ich,

den Bescheid vom 27.6.2024 dahingehend abzuändern, als der Widerspruchsführerin im Monat Juni 2024 weitere Kosten für Unterkunft und Heizung i.H.v. 180 EUR bewilligt werden.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Widerspruchsführerin begehrt die Übernahme einer Nebenkostennachzahlung.

Die am 14.3.1991 geborene Widerspruchsführerin bewohnt eine 40m² große Wohnung, für die sie monatlich eine Miete von 300 EUR sowie Vorauszahlungen auf Neben- und Heizkosten von 80 EUR zahlt.

Beweis: Mietvertrag – Anlage W1

Sie bezieht kein Einkommen und verfügt über kein berücksichtigungsfähiges Vermögen.

Eine Kostensenkungsaufforderung erging an die Widerspruchsführerin zu keinem Zeitpunkt, im Übrigen sind ihre Kosten der Unterkunft angemessen und wurden vom Jobcenter bisher vollständig übernommen.

Die Widerspruchsführerin erhielt im Mai 2024 eine Nebenkostenabrechnung, aus der sich eine Nachzahlung iHv 180 EUR für ergab. Die Nachzahlung wurde im Juni 2024 fällig.

Beweis: Nebenkostenabrechnung – Anlage W2

Die Widerspruchsführerin reichte die Nebenkostenabrechnung zusammen mit den weiteren Unterlagen zum Fortzahlungsantrag am 5.6.2024 beim Jobcenter ein.

Beweis: Fortzahlungsantrag mit Anlagen – siehe Verwaltungsakte

Mit Bescheid vom 27.6.2024 bewilligte das Jobcenter weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Zeitraum vom 1.6.2024 bis 31.12.2024. Die laufenden KdUH wurden hierbei berücksichtigt. Die Nachzahlung jedoch nicht. Eine Begründung, warum die Nebkostennachforderungen nicht berücksichtigt wurde, enthält der Bewilligungsbescheid nicht.

Beweis: Bescheid vom 27.6.2024 – siehe Verwaltungsakte

II. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Widerspruchs ist der Bescheid des Jobcenters vom 27.6.2024, mit dem Leistungen für den Zeitraum vom 1.6.2024 bis 31.12.2024 bewilligt wurden. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführerin daher in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Übernahme der Nebkostennachzahlung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II.

Die Widerspruchsführerin zählt unstreitig zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem SGB II, weil diese die Grundvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfüllt; insbesondere ist sie hilfebedürftig. Denn sie kann ihrem Bedarf, bestehend aus Regelbedarf nach § 20 SGB II und den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II nicht selbst (auch nicht teilweise) decken, weil sie weder über anrechenbares Einkommen nach § 11 SGB II noch über berücksichtigungsfähiges Vermögen nach § 12 SGB II verfügt. Der Bedarf der Widerspruchsführerin an Kosten der Unterkunft und Heizung setzte sich im Monat der Fälligkeit der Betriebskostennachforderung aus den laufenden KdUH sowie dem Nachzahlungsbetrag zusammen.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Hierzu gehören auch Nachzahlungen für Nebenkosten. Sie zählen zum Bedarf im Fälligkeitsmonat (sofern die Nebkostennachforderung nach Erlass des Bewilligungsbescheides erfolgt, stellt dies eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X zugunsten des Leistungsberechtigten dar: BSG 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R). Nachdem es auch eines gesonderten Antrages nicht bedarf (BSG 22.3.2010 – B 4 AS 62/09 R), war die Nebkostennachforderungen, welche dem Weiterbewilligungsantrag beigelegt war, als Bedarf im

A. Allgemeiner Teil

Monat Juni 2024 zu berücksichtigen. Der angefochtene Bescheid ist daher entsprechend abzuändern.

(...)

Rechtsanwalt

- 6 Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden seit August 2016 idR für ein Jahr erbracht, vgl. § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Eine **Bewilligung von nur sechs Monaten** soll erfolgen, wenn über den Leistungsanspruch nach § 41a SGB II nur vorläufig entschieden wird oder die Kosten der Unterkunft und Heizung unangemessen sind (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ist ein erneuter Leistungsantrag (sog. Fortzahlungsantrag) erforderlich. Wird – auch bei unveränderten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen – ein solcher neuer Antrag nicht gestellt, besteht kein Leistungsanspruch. Denn der Antrag hat im SGB II konstitutive Wirkung, und anders als im SGB XII ist einerseits allein die Kenntnis des Leistungsträgers von der Hilfebedürftigkeit nicht anspruchsauslösend und wirkt andererseits ein einmal gestellter Antrag nicht fort.¹¹
- 7 Hat der SGB II-Leistungsberechtigte keinen Fortzahlungsantrag gestellt, kann ihm uU dennoch ein Leistungsanspruch aufgrund eines **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs**¹² zu Seite stehen. Insoweit bedarf es einer Pflichtverletzung des Leistungsträgers, die u. a. darin erkannt werden kann, dass er es uU pflichtwidrig unterlassen hat, den Leistungsberechtigten zeitnah vor dem Ende des vorhergehenden Bewilligungszeitraums auf die Notwendigkeit der erneuten Beantragung von Leistungen hinzuweisen. Diese Nebenpflicht des Leistungsträgers kann sich aus dem Sozialrechtsverhältnis allgemein und dem Hinzutreten besonderer Umstände¹³ ergeben.¹⁴
- 8 Hat der SGB II-Leistungsträger die Leistungsgewährung vollständig versagt bzw. abgelehnt, ist im Falle eines Rechtsstreits über den Leistungsanspruch bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG zu entscheiden.¹⁵ Denn die **Leistungsablehnung** beschränkt sich dabei grds. nicht auf den 1-Jahres-/6-Monats-Zeitraum nach § 41 Abs. 3 Satz 1 SGB II, sondern wirkt fort,¹⁶ sofern kein neuer Antrag gestellt wird.¹⁷

11 Der Grundsatz in der Sozialhilfe lautet, dass allein die Kenntnis des Leistungsträgers von der Hilfesituation entscheidend ist (vgl. § 18 SGB XII); eines expliziten Antrages des Leistungsberechtigten bedarf es daher nicht. Anderes gilt im Bereich der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit (vgl. § 44 Abs. 1 SGB XII), wo ein Antrag gefordert wird (vgl. aber auch BSG 20.4.2016 – B 8 SO 5/15 R, wonach bei zusätzlichen Bedarfen während des laufenden Bezugs auch die Kenntnis des Sozialhilfeträgers nach § 18 SGB XII ausreichend sein kann). Nach Ablauf des einjährigen Bewilligungszeitraumes ist keine erneute Antragstellung erforderlich, sondern der bisherige Antrag wirkt fort (vgl. BSG 29.9.2009 – B 8 SO 13/08 R).

12 Vgl. BSG 24.4.2015 – B 4 AS 22/14 R; BSG 16.3.2016 – B 9 V 6/15 R; LPK-SGB I/Trenk-Hinterberger § 14 Rn. 14 ff.

13 Bspw., wenn bislang eine Weiterbewilligung auch ohne entsprechenden erneuten Fortzahlungsantrag erfolgte.

14 Vgl. hierzu BSG 18.1.2011 – B 4 AS 99/10 R und B 4 AS 29/10 R.

15 Vgl. BSG 6.9.2007 – B 14/7b AS 28/06 R und BSG 16.5.2007 – B 11b AS 37/06 R sowie BSG 22.3.2010 – B 4 AS 69/09 R.

16 Vgl. BSG 23.11.2006 – B 11b AS 1/06 R.

17 BSG 6.6.2023 – B 4 AS 44/22 R.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bzw. – soweit erforderlich – SGB XII bedarf keiner bestimmten **Form**. Er muss daher nicht zwingend schriftlich erfolgen, auch eine (fern-)mündliche Antragstellung ist möglich. Auch die Einreichung per **E-Mail** ist wirksam, sofern der Leistungsträger einen entsprechenden Kommunikationsweg eröffnet hat.¹⁸ Nach § 16 Abs. 3 SGB I gilt grds., dass die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Im Rahmen der **Amtsermittlung** (§ 21 SGB X) kann und muss der Leistungsträger selbst die Unterlagen bzw. Angaben einholen, die für die Entscheidung über die Leistungsbewilligung erforderlich sind. Bei der Amtsermittlung sind aber die Bestimmungen des (Sozial-)Datenschutzes zu beachten. Es gilt so zunächst der Grundsatz der **Datenerhebung beim Betroffenen** (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Weiter gilt, dass der Leistungsträger vor einer Kontaktaufnahme mit einem Dritten eine Einwilligung des Leistungsberechtigten einzuholen hat; bei dessen Weigerung können die Leistung ggf. wegen fehlender Aufklärungsmöglichkeiten abgelehnt werden.¹⁹ Im Interesse eines beschleunigten – oder jedenfalls nicht stockenden – Bewilligungsverfahrens empfiehlt es sich, die vom jeweiligen Leistungsträger vorzuhaltenden²⁰ **Antragsvordrucke** zu verwenden. Denn diese Vordrucke fragen einerseits alle regelmäßig erforderlichen Angaben ab und ermöglichen andererseits ein routiniertes und damit effizientes Verwaltungshandeln.

Muster: Teilsablehnung

An das
Jobcenter (■■■)
(Anschrift)
(Datum)

Widerspruch

der (■■■),
(Anschrift)

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt (■■■)

gegen den Bescheid vom 28.4.2024, mit dem Leistungen für den Zeitraum vom 1.4.2024 bis 30.9.2024 bewilligt wurden.

Namens und ausweislich der beigefügten Vollmacht beantrage ich,

unter Abänderung des Bescheides vom 28.4.2024 der Widerspruchsführerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch für den Monat März 2024 zu gewähren.

18 BSG 11.7.2019 – B 14 AS 51/15 R.

19 So: BSG 25.1.2012 – B 14 AS 65/11 R: Die Verpflichtung des Leistungsträgers zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen rechtfertigt auch dann, wenn ohne die für erforderlich gehaltene Datenerhebung Beweislosigkeit eintritt, keinen Eingriff in den Datenschutz.

20 Hierzu ist der Sozialleistungsträger nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB I verpflichtet.

A. Allgemeiner Teil

Begründung:

I.

Die Widerspruchsführerin begehrt die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (auch) für den Monat März 2024.

Die Widerspruchsführerin wurde am 13.3.2024 beim Jobcenter vorstellig und begehrte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Ihr wurde ein Antragsformular ausgehändigt. Die entsprechende Vorsprache sollte in VerBIS vermerkt sein.

Beweis: VerBIS-Eintrag

Die Widerspruchsführerin gab das ausgefüllte Antragsformular einschließlich der entsprechenden Anlagen und Unterlagen am 5.4.2024 beim Jobcenter ab.

Hieraufhin bewilligte das Jobcenter mit dem angefochtenen Bescheid Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 1.4.2024 bis zum 30.9.2024.

Beweis: Bescheid vom 28.4.2024 – siehe Verwaltungsakte

Hiergegen richtet sich der Widerspruch.

II.

Gegenstand des Widerspruchs ist der Bescheid des Jobcenters vom 28.4.2024, mit dem Leistungen nur für den Zeitraum ab dem 1.4.2024 bewilligt wurden. Der Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ab dem 1.3.2024.

Die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II lagen ab dem 1.3.2024 vor, insbesondere wurde für den Monat März 2024 rechtzeitig der erforderliche Antrag gestellt. Nach § 37 Abs. 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf den Ersten des Monats zurück, vorliegend also auf den 1.3.2024. Denn die Vorsprache der Widerspruchsführerin im März 2024 beim Jobcenter stellt einen wirksamen Antrag iSd § 37 SGB II dar.

Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung nach § 37 SGB II ist grds. an keine Form gebunden. Er kann daher auch mündlich gestellt werden. Es gilt insofern der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (vgl. § 9 SGB X). Der Antrag nach dem SGB II ist eine einseitige, empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung, auf die – soweit sich nicht aus sozialrechtlichen Bestimmungen Anderweitiges ergibt – die Regelungen des BGB Anwendung finden (§§ 130 ff. BGB). Mit der Willenserklärung des Antragstellers muss mithin lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass Leistungen vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende begehrt werden. Bei der Beurteilung, ob und welche Leistungen beantragt werden sollen, ist dabei der wirkliche Wille des Antragstellers zu erforschen (BSG 28.10.2009 – B 14 AS 56/08 R). Hier hat die Widerspruchsführerin, anlässlich der persönlichen Vorsprache am 13.3.2024 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass diese Bürgergeld begehrt. Der erforderliche Leistungsantrag wurde daher im März 2024 gestellt. Durch die Nichtberücksichtigung dieses Monats im angefochtenen Bewilligungsbescheid hat der Beklagte auch konkludent den Antrag für den Monat März abgelehnt. Denn diesem war bekannt, dass die Widerspruchsführerin bereits im März 2024 Leistungen beanspruchte (BSG 19.5.2021 – B 14 AS 57/19 R).

Demnach ist antragsgemäß neu zu bescheiden.

(...)

Rechtsanwalt

2. Vorläufige Leistungserbringung und endgültige Festsetzung/abschließende Feststellung

Der Grundsatz der Leistungsbewilligung ist, dass über einen entsprechenden Antrag endgültig, dh abschließend entschieden wird. Es gibt aber auch nicht wenige Fälle, in denen eine abschließende Entscheidung nicht möglich oder jedenfalls nicht sinnvoll ist – so zB bei **schwankendem Erwerbseinkommen** bzw. Einkommen aus Selbstständigkeit. 11

Seit 1.8.2016 besteht über § 41a SGB II²¹ die Möglichkeit, Leistungen nur **vorläufig** zu bewilligen.²² Nach § 41a Abs. 1 SGB II muss die Leistungsbewilligung vorläufig erfolgen, wenn zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Geld- und Sachleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder ein Anspruch auf Geld- und Sachleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine vorläufige Entscheidung nach § 41a Abs. 7 SGB II auch dann möglich, dh im Ermessen der Jobcenter, wenn die Vereinbarkeit einer Vorschrift des SGB II, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Union ist oder eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist. Die Vorläufigkeit der Entscheidung betrifft – unabhängig davon, ob sie zwingend zu erfolgen hatte oder nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erfolgte – dann den Leistungsanspruch aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Die Vorläufigkeit erstreckt sich nicht auf ein einzelnes Element, sondern auf den gesamten Verwaltungsakt.²³ 12

Kein Fall der vorläufigen Entscheidung ist gegeben, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben. Dann ist vielmehr mit den allgemeinen Mitteln nach dem SGB I (Mitwirkungsaufforderung und ggf. Versagung – § 66 SGB I) zu verfahren. 13

Die vorläufige Leistung ist so zu **bemessen**, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist (§ 41a Abs. 2 Satz 2 SGB II). Es hat also eine fiktive Bedarfsberechnung²⁴ stattzufinden, wobei die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und (realistisch)²⁵ prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen sind. 14

Aus dem Bescheid muss sich unzweideutig ergeben, dass dieser nur vorläufiger Natur ist; wobei sich der **Vorläufigkeitsvorbehalt** nicht zwangsläufig aus dem Ver- 15

21 Vorher waren vorläufige Entscheidungen über § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II aF iVm § 328 SGB III möglich.

22 Für die Sozialhilfe regelt § 44a SGB XII die vorläufige Leistungserbringung.

23 BT-Drs. 18/8041, 52.

24 Der Freibetrag bei Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 3 SGB II) kann dabei unberücksichtigt bleiben, § 41a Abs. 2 Satz 2 2. Hs. SGB II. Will das Jobcenter so verfahren, hat es entsprechendes Ermessen auszuüben („kann“).

25 BT-Drs. 18/8041, 52.

A. Allgemeiner Teil

fügungssatz ergeben muss.²⁶ Die vorläufige Bewilligung ist zu begründen. Dabei ist insbesondere der **Grund der Vorläufigkeit** anzugeben (§ 41a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Wird der Grund der Vorläufigkeit nicht benannt, führt dies jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der vorläufigen Bewilligung. Vielmehr stellt dies nur eine unzureichende Begründung dar.²⁷ Zudem ist die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen und durch die Jobcenter darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsakt zur vorläufigen Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und die einstweilige Leistungsgewährung mit dem Risiko einer Erstattungspflicht behaftet ist. Eine Begründungspflicht des Jobcenters zum Umfang der Vorläufigkeit ist nicht erforderlich.²⁸

- 16 Sofern sich herausstellt, dass die **vorläufige Entscheidung rechtswidrig** ist, so ist sie für die Zukunft ohne Ausübung eines Ermessens durch die Jobcenter und ohne Berücksichtigung etwaigen Vertrauensschutzes des betroffenen Leistungsberechtigten zurückzunehmen – § 41a Abs. 2 Satz 4 und 5 SGB II. Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zuungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während des Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich.²⁹
- 17 Sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung entspricht³⁰ oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt,³¹ entscheiden die Jobcenter endgültig. Insofern sind die Leistungsberechtigten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Jobcentern zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen. Sofern die Leistungsberechtigten ihrer **Nachweis- oder Auskunftspflicht** bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nachkommen, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate haben die Jobcenter von Gesetzes wegen festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (§ 41a Abs. 3 Satz 4 SGB II).³²

26 BSG 6.4.2011 – B 4 AS 119/10 R: wonach auch Ausführungen in einem Erläuterungsschreiben ausreichend sind.

27 LSG Nordrhein-Westfalen 31.8.2018 – L 19 AS 109/18 B ER.

28 BT-Drs. 18/8041, 52.

29 BT-Drs. 18/8041, 53.

30 Über die vorläufige Entscheidung ist nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Leistung monatlich unzutreffend war (BT-Drs. 18/8041, 53).

31 Die Einreichung der abschließenden EKS – in Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheit – stellt grds. keinen Antrag auf Festsetzung dar: BSG 27.9.2023 – B 7 AS 17/22 R.

32 BT-Drs. 18/8041, 53: Sofern nach dem materiellen Recht der Leistungsanspruch für alle Monate des Bewilligungszeitraums nur einheitlich festgestellt werden kann (§ 3 Bürgergeld-V), ist die abschließende ablehnende Entscheidung grds. auf den gesamten Bewilligungszeitraum zu erstrecken.

Bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches ist seit dem 1.4.2021 **kein Durchschnittseinkommen** mehr zugrunde zu legen.³³ 18

Sofern innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung ergeht, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II). Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb dieser Jahresfrist eine abschließende Entscheidung beantragt oder der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem Vorläufigkeitsgrund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und das Jobcenter über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet (§ 41a Abs. 5 Satz 2 SGB II). 19

Nach § 41a Abs. 6 SGB II sind die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Wenn im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen zunächst auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind dann zu **erstatten**. 20

Beispiel 1:³⁴

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
vorläufig festgesetzt	100	100	100	100	100	100
abschließend festgesetzt	100	90	120	120	90	200
Saldo	0	- 10	20	20	- 10	100

Aufgrund der insgesamt überzahlten Leistungen von 20 EUR vermindert sich der Nachzahlungsanspruch der leistungsberechtigten Person von 140 auf 120 EUR.

Beispiel 2:³⁵

	März	April	Mai	Juni	Juli	August
vorläufig festgesetzt	100	100	100	100	100	100
abschließend festgesetzt	110	80	70	70	90	110
Saldo	10	- 20	- 30	- 30	- 10	10

33 Anders: § 41a Abs. 4 SGB II in der bis zum 31.3.2021 geltenden Fassung.

34 BT-Drs. 18/8041, 55.

35 BT-Drs. 18/8041, 55.

A. Allgemeiner Teil

Durch die Saldierung von Überzahlungen und Nachzahlungen vermindert sich der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 41a Abs. 6 SGB II von 90 auf 70 EUR.

- 21 Die Änderungen mit Wirkung zum 1.8.2016 durch § 41a SGB II hat auch Auswirkungen auf Altfälle, also Konstellationen, in denen ein vorläufiger Bewilligungszeitraum bereits abgelaufen ist oder der Bewilligungszeitraum gerade läuft und sich mit der Neuregelung überschneidet. Hier regelt § 80 Abs. 2 SGB II, dass für die abschließende Entscheidung über zunächst vorläufig beschiedene Leistungsansprüche für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1.8.2016 beendet waren, die Regelung des § 41a Abs. 5 Satz 1 SGB II (also dass, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung ergeht, die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt gelten) gilt mit der Maßgabe, dass die Jahresfrist mit dem 1.8.2016 beginnt. Bei Bewilligungszeiträumen, die vor dem 1.8.2016 noch nicht beendet sind, ist § 41a SGB II in der neuen Fassung uneingeschränkt anzuwenden.³⁶
- 22 Sofern die Voraussetzungen einer vorläufigen Bewilligung vorlagen, das Jobcenter aber **gleichwohl endgültig bewilligt** hat und es dann zu Änderungen – zB – beim Einkommen kommt, kommt als Rechtsgrundlage für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids wegen zusätzlich erzielten Einkommens nur § 45 SGB X in Betracht. Das hat zur Folge, dass eine Aufhebung ohne Ermessen und Vertrauensschutz über § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II iVm § 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III iVm § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nicht möglich ist.³⁷
- 23 In diesem Zusammenhang ist auch auf § 40 Abs. 4 SGB II hinzuweisen: Hiernach ist der Verwaltungsakt, mit dem über die Gewährung von SGB II-Leistungen abschließend entschieden wurde, mit Wirkung für die Zukunft ganz aufzuheben ist, wenn in den tatsächlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Person Änderungen eintreten (zB Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder Aufnahme einer Beschäftigung mit schwankendem Erwerbseinkommen), aufgrund derer nach Maßgabe des § 41a SGB II vorläufig zu entscheiden wäre.

24 **Muster: Widerspruch gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid – Erlass eines endgültigen Bescheids trotz schwankenden Einkommens³⁸**

An das

Jobcenter (---)

(Anschrift)

Widerspruch

1. des (---),

(Anschrift)

2. der (---), ebenda

3. des minderjährigen Kindes (---), vertreten durch die Widerspruchsführer zu 1) und 2), ebenda

36 Vgl. BSG 11.7.2019 – B 14 AS 44/18 R und BSG 21.7.2021 – B 14 AS 31/20 R.

37 Vgl. BSG 29.11.2012 – B 14 AS 6/12 R.

38 Vgl. zur Problematik: BSG 29.11.2012 – B 14 AS 6/12 R.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen bezeichnen die Randnummern.

- Ablichtungen 200
- Abweichende Regelbedarfsfestsetzung 622
 - Herabsetzung 623
 - Höhersetzung 624
- Abzugsbetrag 749
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein 897
- Aktivleistungen 873
- Alleinerziehende 553, 556 f.
- Altersrentenbezieher 516, 526
- Altersvorsorgebeiträge 772
- Amtsermittlung 9, 52, 79, 123, 167, 423, 432
- Amtsermittlungspflicht 367
- Änderung in den Verhältnissen 26
- Änderungsbescheid 48, 62, 105, 808
- Androhung eines Zwangsgeldes 274
- Anerkenntnis 156
- Anerkenntnisurteil 161
- Anfechtungsklage 101, 105
- Anfechtungs- und Leistungsklage, kombinierte 70, 83
- Angemessenheit
 - abstrakte 661
 - Fiktion 649
 - konkrete 664
- Angemessenheitsprüfung 663
 - allgemeine 657, 678
- Anhörung 970
- Anhörungsrüge 385
- Anlass zu Ermittlungen 56
- Annahme des Anerkenntnisses 159
- Anordnung der aufschiebenden Wirkung 316
- Anordnungsanspruch 340, 373
- Anordnungsgrund 340, 373
- Anschlussberufung 369
- Anschlussrevision 417
- Antrag 1
 - Antragstellung 2, 577, 716
 - Antragsunterlagen 10
 - Antragsvordrucke 9
 - auf abschließende Entscheidung 19, 21
 - auf endgültige Festsetzung 19, 21
 - auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts 2
 - auf medizinische Begutachtung 293
 - Form 9
- Arbeitnehmer
 - iSd EU-Rechts 487
 - Leistungsausschluss 487
- Arbeitsgelegenheit 936, 943
- Arbeitslosigkeit, unfreiwillige 499
- Arbeitsmarkt, Eingliederung
 - Zusicherung 712
- Arbeitsunfähigkeit 443
- Asylbewerber/AsylbLG
 - Leistungsausschluss 495
- Atypischer Mehrbedarf 567
- Aufenthalt, gewöhnlicher 356, 504
- Aufenthaltsdauer, Prognose 523
- Aufenthaltsrecht 485, 504
 - zum Zweck der Arbeitssuche 492
- Aufhebung 954
 - Bagatellgrenze 979
- Aufhebungs- und Erstattungsbescheid 24, 384, 961, 965, 972
- Aufnahme selbstständiger Tätigkeit 907
- Aufrechnung 1002, 1017, 1022
 - Gegenseitigkeit 1008
 - Höhe 1013
- Aufrechnungslage 1006
- Aufschiebende Wirkung 1010 f., 1017
 - Anordnung 316
- Aufstocker 908

Stichwortverzeichnis

- Aufwandsentschädigung, anrechnungsfreie 782
- Aufwendungen Wohnung/Arbeitsstätte 772
- Aufwendungersatz 440
- Auskunftspflicht 446
- Ausländer 475, 485
- Arbeitnehmer 487
 - Leistungsausschluss 356
 - ohne Aufenthaltsrecht 491
 - Selbstständiger 489
- Auszahlungsanspruch Unterkunfts-kosten 726
- Auszubildende 509, 543, 606
- BAB 509, 515, 773, 785
- Babyerstausstattung 586
- BAföG 509, 514, 606, 772, 785, 795
- Bagatellbeträge 796
- Bagatellgrenze 978, 999
- Barbetrag 628
- Barvermögen
- jährliche Bezugsgröße 870
- Bedarfsgemeinschaft 67, 454, 463
- gemischte 474, 739, 801, 804, 869
 - temporäre 457
- Bedarfsunterdeckung 569
- Befangenheitsantrag 225
- Behinderung 558
- Beiladung 81
- Bekleidungs-pauschale 629
- Berechtigte Selbsthilfe 593
- Bereite Mittel 763, 768
- Berufsausbildungsbeihilfe 509, 785
- Berufsberatung 895
- Berufsorientierung 895
- Berufung 350
- Berufungsschrift 356
 - Frist 354
 - Gründe 355
- Beschwerde 128
- im Eilverfahren 374
 - im Erinnerungsverfahren 375, 380
 - im PKH-Verfahren 381
- im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes 370
- Besondere Härte 577, 1064
- Darlehen 608
- Besorgnis der Befangenheit 227
- Bestimmtheit 384, 965
- Anforderungen 967
 - hinreichende 963
- Betreibensaufforderung 139
- Betreuung, psychosoziale 903
- Betriebsausgaben 815
- Betriebseinnahmen 814
- Betriebskostenabrechnung 998
- Guthaben aus 998
- Betriebskostendabrechnung 993
- Betriebskostennachforderung 644
- Beurteilungszeitpunkt 32
- Beweisantrag 167
- Bewilligungsbescheid 26, 64, 122, 339, 673
- Bewilligungszeitraum 26, 60, 64, 576, 808, 820
- Bildung und Teilhabe 1000
- Blinde Menschen 833
- Brennstoffe 680
- Bürgergeld 540, 546, 572
- für nicht erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte 611
- Bürgergeld-V 758, 771 f., 777, 779 ff., 795 ff., 805 f., 812 ff.
- Chancenkarte 492
- Darlehen 3, 569, 571, 576, 700, 722, 727, 770, 1023
- besondere Härte 608
- Darlehensrückabwicklung 1023
- Direktzahlung an Vermieter 726
- Dispositionsbefugnis 58
- Divergenz 363, 412
- Doppelte Haushaltsführung 772
- Drogen- oder Alkoholabhängig-keit 546, 572
- Durchschnittseinkommen 18, 808, 819 f.

- Durchschnittsgewinn 820
- DVO zu § 82 SGB XII 824, 860
- EFA-Abkommen 478
- Eheähnliche Gemeinschaft 459
- Ehrenamtliche Tätigkeit 778
- Eigenheim 698
- Eigenheimzulage 798
- Eignungsfeststellung 895
- Eilbedürftigkeit 342
- Eingliederungsleistung 3, 374, 873, 877, 891, 899, 904, 911
 - kommunale 900, 904
- Eingliederungsmaßnahme, Abbruch 943
- Eingliederungsvereinbarung 878
- Eingliederungs-Verwaltungsakt 880
- Einigungs- und Erledigungsgebühr 196, 198, 216, 222, 380
- Einkommen 732 f., 753, 763, 777, 779 f., 795, 804, 819, 823, 844
 - Abgrenzung zum Vermögen 752
 - angespartes 868
 - aus selbstständiger Tätigkeit 11, 812
 - aus unselbstständiger Tätigkeit 806
 - Besonderheiten beim SGB XII 824
 - schwankendes 777, 780, 961
 - Verbrauch 765
 - vorzeitiger Verbrauch 766, 768
- Einkommensanrechnung 732
- Einkommensbereinigung 771, 777, 795
 - Betriebsausgaben 819 f.
- Einkommensbescheinigung 447
- Einkommensgrenze 827
- Einkommens- und Vermögensnachweis 425
- Einkommensverteilung 804
- Einmaleinkommen 773, 809
- Einmalige Hilfen 542, 579
- Einnahmen
 - einmalige 575, 759
 - nicht zu berücksichtigende 781
 - voraussichtliche 574
 - zweckbestimmte 784
- Einsatzgemeinschaften 470
- Einstiegs geld 905, 907
- Einstweilige Anordnung 334
- Einstweiliger Rechtsschutz 307
- Einstweiliges Rechtsschutzverfahren 277
- Einzugsrenovierung 643
- E-Mail 9
- Empfehlungen des Deutschen Vereins 559
- Endgültige Festsetzung 17, 780
- Entscheidung ohne mündliche Verhandlung 289
- Erbenhaftung 1078
- Erbschaft 754, 764, 782, 837, 842
- Erhaltungsaufwandspauschale 698
- Erhebliches Vermögen 847
- Erhöhter Raumbedarf 665
- Erinnerung als Rechtsmittel 219
- Erinnerungsbeschluss 224
- Erledigungserklärung 142
 - übereinstimmende 143
- Erledigungsgebühr 197
- Erlöschen 1045
- Ermessensausübung 436
- Ermessensfehler 950
- Ernährung, kostenaufwändige 559, 607
- Erreichbarkeit 534
 - fehlende, wichtiger Grund 537
 - fehlende nach Umzug 539
- Ersatzanspruch 1039, 1047, 1057, 1069
 - bei sozialwidrigem Verhalten 1040
 - Erbe 1064
 - für rechtswidrig erbrachte Leistungen 1048
- Erschwerung der Aufklärung 434
- Erstattung 954
 - bei Aufnahme einer Beschäftigung 1001
 - von Gebühren und Auslagen 47

Stichwortverzeichnis

- Erstattungsanspruch
– Aufrechnung 1003
– Aufrechnungslage 1006
Erstattungsbescheid 384, 965, 972
Erstattungsverfügung 965
Erstausstattung 3, 582 f.
– aus Anlass der Geburt 587
Erwerbseinkommen 773, 805
– schwankendes 11, 24
EU-Ausländer 504
Existenzgründer 909
Existenzsichernde Leistungen im
 SGB XII 617
Fahrtkosten 200
Faktischer Vollzug 331
Familiennachzug 502
Fehlende Erreichbarkeit, wichtiger
 Grund 537
Ferienarbeit 800
Feststellungsklage 76, 106
Fiktive Bedarfsberechnung 14
Flüchtlinge, Ukraine 496
Förderung schwer zu erreichender
 junger Menschen 912
Förderungsmöglichkeiten
– Arbeitsgelegenheiten 913
– Eingliederung von Langzeitarbeits-
 losen 914
– freie Förderung 915
– ganzheitliche Betreuung (sog.
 Coaching) 913
– Teilhabe am Arbeitsmarkt 914
– Wegfall der Hilfebedürftigkeit 913
Fortsetzungsfeststellungsklage 107,
 114, 117
Fortzahlungsantrag 6
Freibetrag 779, 845 ff.
– Pflegebedürftige 864
– sozialhilferechtlicher 827
Freizeit 602
Fremdvergleich 770
Fristversäumnis 77
Gebührenhöhe 207
– Kriterien 208
– Schwierigkeit der anwaltlichen
 Tätigkeit 210
– Umfang der anwaltlichen Tätig-
 keit 209
Geburt 586
Gegenseitigkeit 1008
Gegenwärtigkeitsprinzip 975
Geldleistung 581, 605
– unzureichende 585
Gemeinschaftsunterkunft, Leistungsbe-
 rechtigte 616
Gemischte Bedarfsgemeinschaft 860
Gerechtfertigkeitsprüfung 788
Gerichtsbescheid 281
Gerichtsvollzieher 258
– Bestimmung 259
Gesamtangemessenheitsgrenze 685,
 691
Gesamtangemessenheitsprüfung 637,
 678
Gesamtbedarf 735, 740
Geschäftsgebühr 50, 189, 191, 201,
 216
Grundsatz des Förderns 874
Grundsätzliche Bedeutung 362, 410
Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und
 Sparsamkeit 876
Grundsicherung im Alter und bei
 Erwerbsminderung 618
Grundstück 837
– Verwertbarkeit 841
Guthabenanrechnung 645
Gutschein 604
Härte 865, 1043
Härtefallregelung 872
– gruppenunabhängige 563
Hausgrundstück 701
Haushaltsstrom 641
Hausrat 837
Heizen, unwirtschaftliches 679

- Heizkosten 674, 683
– Angemessenheit 683
Heizkostenspiegel 683, 690
Heizspiegel 680
– bundesweiter 680
– kommunaler 680
Heizungsstrom 675
Hilfebedürftigkeit, herbeigeführte 937
Hilfe in besonderen Lebenssituationen 827
Hilfe zum Lebensunterhalt 620
Horizontale Berechnungsmethode 739
Immobilie, selbstbewohnte 648
Individualisierungsprinzip 966
Insolvenzverfahren 1018, 1022
Instandhaltung 698
Instandhaltungskosten 698, 701
Isolierte Anfechtungsklage 99
Jahresfrist 30
Karenzfrist 673, 846
Karenzzeit 631, 638, 649 ff., 653
– Beginn 650, 705
– Tilgungsraten 652
– Umzug 651
– Unterbrechung 705
– Unterbrechung des Leistungsbezugs 650
KdU-Satzung 656
Kinder 553
– Betreuungskosten 772, 901, 904
– Leistungen für Bildung und Teilhabe 589
Kindergeld 760
– Anrechnung von 762
Klageänderung 129
Klageantrag 74, 85, 96, 129, 165
Klageerhebung
– Form 75
– Frist 76
Klagerücknahme 137
Klagerücknahmefiktion 139
Klageverfahren 52
Klassenfahrt 590, 592
Klausel 236
Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage 101
Kopfteile 634
Kopfteilprinzip 635
– Abweichung vom 635
Kosten der Unterkunft 639
– Fälligkeit 648
– tatsächliche 653
– unangemessene 663
Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) 3, 540, 542, 612, 630 ff., 685 f.
– Angemessenheit 636
Kostenentscheidung 45, 117, 142, 154, 173, 186
Kostenersatz 1058
Kostenerstattungsanspruch 46
Kostenerstattungsantrag 50
Kostenerstattungsbescheid 51
Kostenfestsetzungsantrag 178, 187, 216
Kostenquote 39, 45
Kostensenkung 646
– Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen 685
Kostensenkungsaufforderung 668 ff., 687
Kostensenkungsbemühungen, Verzicht auf 696
Kraftfahrzeug 863
Krankengeld 772, 807
Krankenhausaufenthalt 517, 523
Krankenversicherung
– gesetzliche 917
– private 918
Krankenversicherungsbeitrag 916
Krankheitsbedingter Mehrbedarf 294
Kurzarbeitergeld 772, 807
Lebenspartnerschaft 464

Stichwortverzeichnis

Leistungen

- bei Arbeitsunfähigkeit 542
- für Bildung und Teilhabe 540, 589, 604
- zur Eingliederung Selbstständiger 905
- zur Pflege 901

Leistungsablehnung 8, 60

Leistungsanspruch 6, 62, 454, 725, 742, 749, 988, 991

Leistungsausschluss 471 ff., 475, 485, 504

- Arbeitnehmer 487
- Arbeitssuche 492
- Asylbewerber 495
- AsylbLG 495
- für Ausländer 82
- rechtsmissbräuchlicher 488
- Selbstständiger 489

Leistungsbewilligung

- endgültige 961
- vorläufige 11, 24, 95

Leistungsentzug 432

Leistungserbringung, abweichende 542, 568

Leistungsfeststellung, abschließende 17

Leistungsklage 74, 83, 93, 97, 105, 241, 338

Leistungsminderung 921

- Anhörung 947
- Aufhebungsbescheid 927
- beharrliche Arbeitsverweigerer 948
- unter 25-Jährige 947
- Verkürzung 926

Leistungsversagung 425, 427, 434, 436

- Rechtsfolgenbelehrung 431

Lernförderung 599

Mehrbedarfe 3, 540, 542, 549, 607

Meister-BAföG 511, 769

Meldeaufforderung 950, 953

Meldeversäumnis 949

- wiederholtes 950

Mietkaution 715

- und Genossenschaftsanteile 722

Mietkautionsdarlehen 1024, 1030

Mietschulden 727

Mietzahlung 723

Minderjährige

- Haftungsbeschränkung 972

Minderung

- Bereitschaftserklärung 946
- erste Stufe 944
- Kosten der Unterkunft 946
- nachgeholte Mitwirkung 946
- weitere Stufe 945
- wichtiger Grund 952

Mindestanforderungen an die Klageschrift 66

Mittagsverpflegung, gemeinsame 601

Mitwirkungspflichten 423, 442, 453

- des Partners 425

Möglichkeit der Kenntnisnahme 536

Monatsprinzip 967, 981

Mündliche Verhandlung 287

Mutterschaftsgeld

- anrechnungsfreies 782

Nachzahlung 759, 810

Näherer Bereich 535

Nebenkostenabrechnung 992

Nebenkostennachzahlung 5, 10, 640

Nichtzulassungsbeschwerde 357, 367, 400

Obdach, Segelboot 633

Orthopädische Schuhe 588

Ortsabwesenheit

- Unzuständigkeit nach Umzug 539

Pflegegeld 797

Pflegeversicherungsbeitrag 916

Pflichtverletzung 935

- wichtiger Grund 943

PKH-Verfahren

- Beschwerde 384

Post- und Telekommunikationspauschale 50, 200, 216, 222, 380

- Potenzialanalyse 882
Prozesskostenhilfe 119
Prüfungsumfang 987
RBEG 547
Rechtmäßigkeit, formelle 962
Rechtsbehelfsbelehrung, fehlerhafte 48
Rechtsfolgenbelehrung 929, 949
– Leistungsversagung 431
– Versagungsbescheid 431
Rechtsschutzbedürfnis 322, 332
Regelbedarf 3, 540, 589
Regelbedarf im SGB XII
– Barbetrag 628
– Bekleidungs pauschale 629
– Einrichtungen 627
Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 547
Regelbedarfsfestsetzung
– Herabsetzung 623
– Höhersetzung 624
Regelungsanordnung 338
Reisekosten 877, 899
Rente 782
– Unfallrente 782
– Verletztenrente 782
Reparatur 698
Revision 391
Riester-Rente 772
Rückausnahmen 479
– Daueraufenthaltsrecht 481
– Drittstaatsangehörige 480
Rückwirkungsfrist 29
Sachleistungen 572, 581
Saisonbetrieb 817, 820
Sanktion 921
Satzungslösung 655, 677
Schlüssiges Konzept 660 f., 663
– fehlendes 662
Schmerzensgeld 783
Schonfrist 673, 690
Schonvermögen 862
– Gewinn 844
– Umschichtung 844
– Verkauf 844
– Verkaufserlös 844
Schulsausflug 590
Schulausstattung 595
Schulbücher 560
Schuldnerberatung 902
Schülerbeförderung 598
Schulveranstaltung 594
Schwangerschaft 552, 586
Schwellengebühr 51, 201, 216
Schwerstpflegebedürftige Menschen 833
Selbstauskunft 848
Selbstständiger 489
Selbstständige Tätigkeit 819 f.
Sicherungsanordnung 338
Sofortzuschlag 986
Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche 615
– Höhe 614
– Leistungsberechtigte 613
Sonderbedarf 540
Sozialdatenschutz 9, 56, 432
Sozialgeld 540
Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch 7, 772
Sozialwidriges Verhalten 1047
Sozialwidrigkeit 1069
Sperrzeit
– Verhängung 937, 940
– Voraussetzungen 937, 941
Sprungrevision 418
Stationäre Leistung 835
Stationär Untergebrachte 516
Stellplatzkosten 646
Streitgegenstand 42, 58, 60, 69, 134, 646
Stromschulden 728
Studierende 606
Sucht 572
Tatsächliche Kosten der Unterkunft 653

Stichwortverzeichnis

- Tatsächliche Verfügbarkeit 666
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben 602
Temporäre Bedarfsgemeinschaft 457
Tenor
– bezifferter 241
– nicht bezifferter 265
Terminsgebühr 192, 216, 222, 380
Therapeutische Geräte 588
Tilgungsleistungen 642, 647
Titel 235
Überbrückungsleistung
– Härtefallleistungen 507
– Kosten der Rückreise 506
Überprüfungsantrag 25, 29, 32, 38
Überprüfungsverfahren 25, 32, 94, 202
Überzahlung 1048
Ukraineflüchtlinge 496
Umzug 703
– Erforderlichkeit 709, 712
– fehlende Erreichbarkeit 539
– Karenzzeit 709
– Kosten 715, 721
– unzumutbarer 668
– Zusicherung 712
Unabweisbar 565
Unabweisbarer Bedarf 571
Unfreiwillige Arbeitslosigkeit 499
Untätigkeitsklage 115, 177
Unter 25-Jährige 710
Unterbringung, stationäre 517, 523
Unterhalt 772
Unterkunft
– Begriff 632
– Karenzzeit 631
– Kosten 633
Unterkunftskosten
– Dynamisierung 709
– nach Umzug, Begrenzung 705
Unterwerfungsvergleich 60
Unwirtschaftliches Verhalten 546, 572, 937, 939
Urlaub 538
Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft 454, 463
Verbrauch
– sofortiger 576
– vorzeitiger 575
Verfahrensgebühr 188, 191, 194, 202, 216, 222, 380
Verfahrensmangel 365, 414
Vergleich 145
Vergleichsgegenstand 148
Vergleichsraum 659, 707
Verkürzung
– nachgeholte Mitwirkung 926
Vermieter
– Verrechnung durch 645
Vermittlung 895
– Budget 896, 898
– Gutschein 897
Vermögen 122, 258, 449, 451, 568, 576, 648, 739, 751, 764, 798, 836 ff., 842, 844, 868, 1024, 1060
– Besonderheiten im SGB XII 860
– Eingliederungshilfe 870
– erhebliches 847
– Hausgrundstück, unangemessenes 701
– Unverwertbarkeit 842
– verwertbares 839
– Verwertung 701
Vermögen, berücksichtigungsfreies 849 ff.
– Altersvorsorge 852 ff.
– berufsbezogene Vermögensgegenstände 858
– besondere Härte 857, 859
– Bürgergeld-V 858
– Grundstück 856
– Hausgrundstück 855
– Hausrat 850
– Kraftfahrzeug 851
– Riester-Rente 852
– sofortiger Verbrauch 859
– sofortige Verwertbarkeit 859
Vermögensbegriff 837

- Vermögensfreibeträge 845 ff.
Vermögensumschichtung 844
Vermögenswirksame Leistungen 807
Vermutung des gegenseitigen Einste-
hens 468
Verpfl egungsmehraufwendungen 772,
780
Verpflichtungsklage 37, 45, 90, 93,
95, 338, 584, 587
Verrechnung
– bei abschließender Entschei-
dung 20
– bei endgültiger Festsetzung 20
Versagungsbescheid 425, 427, 434,
436
– Rechtsfolgenbelehrung 431
Versäumung der Verfahrensfrist 78
Versicherungsbeiträge, Zuschuss 542,
916
Versicherungspauschale 772
Vertrauensschutz 24
Verwaltungsverfahren 1, 202, 226,
437
Verwertbarkeit 839
– Grundstück 841
Verwertung, sofortige 576
Verwertungsausschluss 839
Verzinsung 206
Vollstreckbare Ausfertigung 237
Vollstreckbarkeit, vorläufige 233
Vollstreckung 232
– Anzeige 257
– Auftrag 263
– behördliche 1035
– Durchführung 240
– Gericht 248
– Maßnahmen 1037
– Schuldner 250
– Voraussetzungen 234, 269
Vollstreckungsverbot 1018
Vollverpfl egung 799, 811
Vollziehung, faktische 1038
Vollzugsinsassen 516, 524
– tatsächlicher Aufenthalt 525
Vordruck über die persönlichen und
wirtschaftlichen Verhältnisse 122
Vorverfahren 39, 47, 49, 76, 97, 186
Warmwassererzeugung 561
Wechselmodell 557
Weihnachtsgeld 790
Weiterbildung 514
Weiterbildungsförderung 897
Werbungskosten 775
Werbungskostenpauschale 772 f.
Werkstatt für behinderte
Menschen 826
Wichtiger Grund 942, 953
Widerspruchsführer 39, 51, 1078
Widerspruchsverfahren 37, 45, 200,
216
Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand 77, 80, 125, 354
Wohneigentum, selbst bewohntes 698
Wohngeld 823
Wohngeldanrechnung 821
Wohngemeinschaft 463
Wohn- und Wirtschaftsgemein-
schaft 465
Wohnung, nicht mehr bewohnte 644
Wohnungsbeschaffungskosten 715,
720
Wohnungserstaussattung 582 f.
Zeitpunkt der Antragstellung 10
Zuflussprinzip 751, 809, 823, 965
Zuflusstheorie 751
Zugunstenverfahren 25, 31, 975
Zulassungsgründe 362, 410
Zumutbarkeit 667
Zuschuss 610
Zusicherung 704, 711, 713, 715
– Antrag auf 712
Zustellung 238
Zuwendungen der freien Wohlfahrts-
pflege 788
Zwangsgeld, Androhung 274